

Allgemeine Bedingungen für Transporte

Bereich innerschweizerische Strassentransporte

1. Der Frachtführer haftet im Rahmen dieser AGB und der gesetzlich zwingenden Bestimmungen für Schäden, welche vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesenermassen, sei es durch ihn selbst oder seine Hilfspersonen, schuldhaft verursacht werden.

2. Der Absender hat für geeignete Verpackung des Transportgutes zu sorgen. Er hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, das Gewicht und die Abmessung der Frachtstücke und die Lieferzeit genau zu bezeichnen. Bei Waren, deren Wert CHF 15,- pro kg bzw. ein Stückgewicht von 24.000 kg und/oder CHF 360'000,- pro Fahrzeug übersteigt, ist der Wert unaufgefordert zu deklarieren. Der Absender ist insbesondere verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung, Besonderheiten beim Schwerpunkt und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung und soweit erforderlich auch Nummerierung der Frachtstücke verantwortlich. Für die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste haftet der Absender dem Frachtführer.

Der Frachtführer haftet aufgrund dieser AGB und gesetzlicher Bestimmungen lediglich limitiert. Daher wird der Abschluss einer Warentransport-Versicherung empfohlen. Das gilt insbesondere für empfindliche sowie für wertvolle Güter und im Speziellen für Güter mit einem Wert von mehr als CHF 15,- pro Kilogramm. Sofern der Abschluss einer solchen Versicherung durch den Frachtführer im Namen des Absenders vorgenommen werden soll, ist durch den Absender vor Transportbeginn dazu ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die Prämien werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt. Handelt es sich um eine Speditionstätigkeit gelten die Allgemeinen Bedingungen (AB) der SpedlogSwiss.

3. Von der Haftung ausgeschlossen sind alle Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen wie Zins-, Kurs- und Preisverluste, Zölle und Abgaben aller Art, Umsatzsteuern, Entsorgungskosten, Nutzungsausfälle oder Betriebsverluste, aber auch Liege- und Standgelder, sowie andere mit dem Schaden verbundene Umtriebe. Ist die Haftung für Verspätungsschäden schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtgeldes. Im Falle eines Kunst- oder Liebhaberwertes haftet der Frachtführer bis maximal CHF 50'000,- Einzelwert.

4. Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes beschränkt sich der Umfang der Schadenersatzpflicht auf den Wiederbeschaffungswert des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung, maximal CHF 15,-/kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware, inklusive Transportentgelt. Die Haftung des Frachtführers für mittelbare Schaden (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw.) wird ausdrücklich wegbedungen.

Der Frachtführer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von maximal CHF 250'000,- pro Ereignis abgeschlossen.

5. Gerichtsstand für alle Klagen aus dem Frachtvertrag ist am Domizil des Frachtführers.

Bereich grenzüberschreitende Strassentransporte

1. Für Transporte im grenzüberschreitenden Güterverkehr gelten die Haftungsbestimmungen der CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr).

2. Die Haftung des Frachtführers richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 17 bis 27 CMR. Die Haftung im Schadenfall beträgt maximal 8,33 Rechnungseinheiten für jedes fehlende Kilogramm des Rohgewichtes (je nach Tageskurs ca. CHF 15,- pro Kilogramm).

Der Frachtführer haftet aufgrund dieser AGB und lediglich limitiert. Daher wird der Abschluss einer Warentransport-Versicherung empfohlen. Das gilt insbesondere für empfindliche sowie für wertvolle Güter und im Speziellen für Güter mit einem Wert von mehr als CHF 15,- pro Kilogramm. Sofern der Abschluss einer solchen Versicherung durch den Frachtführer im Namen des Absenders vorgenommen werden soll, ist durch den Absender vor Transportbeginn dazu ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die Prämien werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt. Handelt es sich um eine Speditionstätigkeit gelten die Allgemeinen Bedingungen (AB) der SpedlogSwiss.

Der Frachtführer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von CHF 600'000,- pro Ereignis abgeschlossen.

3. Gerichtsstand für alle Klagen aus dem Frachtvertrag ist am Domizil des Frachtführers.

30.10.2018